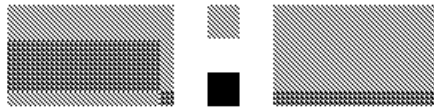


# Herdschwand



Betagtenzentrum  
6020 Emmenbrücke

## Statuten

des

### Vereins Bewohnerfonds Herdschwand Betagtenzentrum

#### Name, Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen **Bewohnerfonds Herdschwand**, besteht aufgrund dieser Statuten ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Emmen.

#### Zweck

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Äufnung, Verwaltung und Vergabe von Spendengeldern und Gönnerbeiträgen, welche zum Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner im Herdschwand Betagtenzentrum, Emmenbrücke, einzusetzen sind. Im Rahmen seiner Möglichkeiten gewährt er dazu namentlich Beiträge

- zur Finanzierung von Ausflügen, Bewohnerferien, Theaterbesuchen und dergleichen,
- an die Anschaffungskosten von Einrichtungen und Hilfsmitteln, die dem Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner dienen, jedoch über das Budget des Betagtenzentrums nicht oder nur teilweise finanziert werden können,
- zur Durchführung kultureller Anlässe im Betagtenzentrum (Musical- und Operettenabende, Vorträge, Filmvorführungen usw.),
- zur Unterstützung bedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner des Betagtenzentrums, die in der Gemeinde Emmen Wohnsitz haben.

Der Verein kann eigene Projekte realisieren, sich an Projekten anderer Institutionen beteiligen und im übrigen alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

**Mittel****Art. 3**

Der Verein beschafft seine finanziellen Mittel wie folgt:

- a) Einmaliger Beitrag von CHF 100.- neuer Mitglieder,
- b) Zuwendungen von Institutionen und öffentlicher Körperschaften,
- c) Legate und Schenkungen von Privaten,
- d) Beiträge von Gönnern.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Mitgliedschaft****Art. 4**

Der Verein zählt höchstens 12 Mitglieder. Mitglieder können nur natürliche oder juristische Personen werden, die bereits mit dem Herdschwand Betagtenzentrum verbunden sind und sich weiterhin für das Wohlergehen der Bewohnerinnen und Bewohner im Herdschwand Betagtenzentrum engagieren wollen, wie namentlich

- Vereinigungen, welche ihrerseits die Unterstützung des Betagtenzentrums bezwecken,
- Mitarbeiter der Zentrumsleitung,
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften,
- Personen, die sich um das Betagtenzentrum verdient gemacht haben, und
- bedeutende Gönnern.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes endgültig. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme als Mitglied.

**Austritt****Art. 5**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Die Mitgliedschaft von Personen, die in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter der Zentrumsleitung aufgenommen worden sind, erlischt ohne weiteres mit der Auflösung des Anstellungsverhältnisses. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Weiterführung der Mitgliedschaft ausgeschiedener Mitarbeiter der Zentrumsleitung beschliessen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes endgültig.

**Haftungsausschluss****Art. 6**

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Organe****Art. 7**

Die Organe der Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

**Generalversammlung****Art. 8**

Die Generalversammlung wird mindestens einmal alle zwei Jahre durch schriftliche Einladung, die mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blossе Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

**Vorsitz, Protokoll****Art. 9**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident. Über die Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

**Befugnisse****Art. 10**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle auf die Dauer von zwei Jahren;
- b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern bzw. zur Weiterführung der Mitgliedschaft von ausscheidenden Mitarbeitern der Zentrumsleitung;
- c) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die einen Drittel des Vereinsvermögens übersteigen;
- d) Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnung;
- e) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Beschlussfassung****Art. 11**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

**Vorstand****Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Personen. Wählbar sind nur Mitglieder oder – bei juristischen Personen – deren Organvertreter. Mindestens ein Vorstandsmitglied hat dem Kreis der Mitglieder ausserhalb der Zentrumsleitung anzugehören.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, und ausserdem wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

